

Grundrechte anschaulich

Jörn Lüdemann*

Moot Courts und studentische Aufsatzwettbewerbe sind bewährte wettbewerbliche Formate der juristischen Ausbildung und Nachwuchsförderung. Sie sind allerdings regelmäßig nicht auf einzelne Vorlesungen zugeschnitten, sondern richten sich an die Studierenden der eigenen Hochschule¹ beziehungsweise an ein nationales oder internationales Publikum.² Der folgende Beitrag stellt ein Lehrexperiment vor, das einen Wettbewerb für Studierende zum integralen Bestandteil einer einzelnen Vorlesung gemacht hat. Nach einem Blick auf die Projektidee (A.) werden die Ausgestaltung (B.) und die praktische Erfahrungen mit diesem Format skizziert (C.). Ein kurzes Fazit schließt den Werkstattbericht ab (D.).

A. Die Projektidee

Gute rechtswissenschaftliche Lehre ist keine hochschuldidaktische Hüpfburg. Es braucht kein falsch verstandenes Edutainment, keinen zur Schau getragenen Methodenaktionismus und keine fragwürdige Verschulung des Hochschulstudiums, die die Lernenden wieder auf die Schulbank verbannt. Aber rechtswissenschaftliche Lehre muss auch kein Ort gepfleger Methodenmonotonie und didaktischer Trostlosigkeit sein, die bei den Lernenden Passivität und Frustration hervorrufen und Lernprozesse fahrlässig aufs Spiel setzen. Dafür ist die Lebenszeit der Studierenden zu wertvoll, die Rechtswissenschaft zu faszinierend, die Verantwortung für die zukünftigen Juristinnen und Juristen zu groß und die Hochschule zu teuer.

Wer sich für die rechtswissenschaftliche Lehre ebenso engagiert wie für die rechtswissenschaftliche Forschung,³ steht allerdings gerade bei großen Vorlesungen mit mehreren Hundert Studierenden immer wieder vor der Frage, wie man auch unter diesen Rahmenbedingungen studentisches Lernen wirksam befördern und unterstützen kann. Viele Ideen und Konzepte der modernen Hochschullehre, die sich für Seminargruppen mit 10 bis 20 Teilnehmern hervorragend eignen, passen auf die Lehr-

* Der Autor ist Senior Research Fellow am Max-Planck-Institut zur Erforschung von Gemeinschaftsgütern in Bonn und Lehrbeauftragter an der Universität Osnabrück. Der Beitrag beruht auf einem Baustein seines Lehrkonzepts für die Vorlesung „Staatsrecht I: Grundrechte“, die er im Wintersemester 2012/13 als Lehrstuhlvertreter an der Ruhr-Universität Bochum gehalten hat.

1 Griebel, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), S. 220 ff.

2 Griebel/Sabanogullari, Moot Courts, passim; Lorenzmeier/Indlekofer, in: ZJS 2010, S. 574 ff.; Korzen, Make Your Argument, passim. Als Beispiel für einen Aufsatzwettbewerb siehe etwa Hermstrüwer/Hermann/Diers, Schwimmen mit Fingerabdruck?, passim.

3 Erfreulicherweise nimmt auch in Teilen der Rechtswissenschaft das Bewusstsein für die Bedeutung der Hochschullehre in den letzten Jahren merklich zu: siehe nur die Beiträge in den Sammelbänden von Schlüter/Dauner-Lieb (Hrsg.), Juristenausbildung; Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium; Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden der Lernens in der Rechtswissenschaft; Hof/Götz von Olenhusen, Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen; Griebel/Gröblinghoff (Hrsg.), Von der juristischen Lehre; Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium.

situation in den großen Kernvorlesungen nicht oder nur sehr eingeschränkt.⁴ Insbesondere fällt es hier deutlich schwerer, der gut gesicherten lerntheoretischen Erkenntnis Rechnung zu tragen, dass Lernen umso leichter und nachhaltiger gelingt, je mehr die Studierenden aus der passiven Rezipientenrolle heraustreten und sich selbst aktiv um den Lernstoff bemühen.⁵ Doch auch im großen Hörsaal ist rechtswissenschaftliche Lehre selbstverständlich nicht allein zum dozentenzentrierten Monologisieren oder zum sedierenden „Vorlesen“ von Skripten verdammt – das noch immer Anhänger findet, obwohl der Buchdruck seit Längerem erfunden ist. Vielmehr kommt auch hier eine Reihe aktivierender Lehrmethoden in Betracht. So kann man etwa die bekannten und bewährten „Tuschelgruppen“ nutzen, bei denen die Studierenden einige Minuten mit ihren Nachbarn über eine Frage diskutieren können, bevor sie im Plenum behandelt wird. Oder, um ein zweites, moderneres Beispiel zu nennen, die technisch mittlerweile mühelos umsetzbaren Live-Votings in eine Lehrveranstaltung integrieren, bei denen die Lernenden mittels Smartphone, Tablets oder Notebooks unmittelbar an einer Abstimmung oder einem Selbsttest teilnehmen können.⁶ Eine moderne Hochschullehre erschöpft sich aber nicht allein darin, etablierte Methoden zu erlernen und diese passgenau und lernzielorientiert einzusetzen.⁷ Innovative Lehre lebt auch ganz wesentlich davon, immer wieder selbst neue Lehr-/Lernmethoden zu entwickeln und praktisch zu erproben.

So entstand bei der Ausarbeitung eines Lehrkonzepts für die Vorlesung Grundrechte, die an der Ruhr-Universität Bochum im ersten Semester „gelesen“ wird, die Idee zu einem für die rechtswissenschaftliche Lehre eher ungewöhnlichen Projekt auf der Schnittstelle von aktivierender und visualisierender Methodik. Auch in einer wissenschaftlichen Disziplin wie der Rechtswissenschaft, in der die Sprache das zentrale Instrument ist, das die Studierenden beherrschen müssen, tut Hochschullehre aus lerntheoretischer Sicht gut daran, neben dem textlichen Zugang möglichst auch visuelle Zugänge zu eröffnen und das Recht so anschaulich darzustellen, wie es dem Stoff angemessen und den Lernzielen dienlich ist.⁸ Visualisierung des Rechts erschöpft sich dabei nicht allein in nützlichen Graphiken, die komplexe rechtliche Zusammenhänge plastischer machen. Da menschliches Lernen mit allen Sinnen geschieht, kann auch der dosierte und lernzielorientierte Einsatz von Filmen und Ton-dokumenten⁹ ein Gewinn für die rechtswissenschaftliche Lehre sein. So lassen sich etwa, um es am Beispiel der Grundrechte zu illustrieren, im Rahmen der Grundrechtsgeschichte historische Filmaufnahmen gewinnbringend einbinden. Und auch

4 Zu den Spezifika großer Lehrveranstaltungen vgl. *Klatt/Laux*, in: Klatt (Hrsg.), S. 98; *Klatt/Winter*, Rechtswissenschaft 5 (2013), S. 110 ff.; *Löbnig*, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), S. 147 ff.; sowie etwa die Beiträge in Dorfer/Pany (Hrsg.), Hochschullehre XXL.

5 Statt vieler *Hattie*, Visible Learning, *passim*.

6 Ausführlich dazu etwa *Magenheim/Kundisch/Beutner u.a.*, in: Lucke (Hrsg.), S. 15 ff.

7 Dass es dabei im Übrigen nicht etwa um das publikumswirksame Umsetzung von didaktischen „Instant-Produkten“ oder unkontrollierte Methodenfeuerwerke geht, betonen zu Recht *Böss-Ostendorf/Senft*, Einführung in die Hochschul-Lehre, S. 213 et *passim*.

8 Zu den Möglichkeiten und Grenzen siehe nur das Standardwerk von *Röhl/Ulbrich*, Recht anschaulich, *passim*.

9 *Frenzel*, in: Jura Journal 1/2012, S. 16 ff.

einzelne Sequenzen des wenig bekannten Filmprojekts „GG 19 – 19 gute Gründe für die Demokratie“ kommen als unterstützende Medien in Betracht. Zwar sind nicht alle Kurzfilme zu den einzelnen Grundrechtsartikeln des Grundgesetzes, die auf dieser DVD versammelt sind,¹⁰ für die Hochschullehre gleichermaßen geeignet, da sie insgesamt eher auf die allgemeine politische Bildung abzielen und teilweise auch inhaltlich nicht wirklich überzeugen. Aber namentlich die bewusst absurd und deshalb besonders einprägsamen Kurzfilme zur Petitionsfreiheit und zur Grundrechtsverwirkung sind auch im Hörsaal gut einsetzbar.

Noch wertvoller als die Konfrontation mit vorgefertigten Medien ist aus lerntheoretischer Perspektive freilich die Visualisierung des Lernstoffs durch die Studierenden selbst. Dabei muss sich Visualisierung für die Generation der *digital natives* nicht in Bleistiftskizzen erschöpfen, sondern sie kann beispielsweise auch in Form von Videos geschehen. Die technischen Hürden dafür sind mittlerweile minimal. Fast alle Handys und jedes Smartphone ist heute in der Lage, kurze Videosequenzen aufzuzeichnen. Warum sollten die Studierenden also nicht einmal selbst kurze Filme zum Stoff der Vorlesung drehen? Auf diese Weise könnten sie nicht nur in kleineren Teams zusammenarbeiten und sich auf ebenso aktive wie abwechselungsreiche und vergnügliche Weise dem – gerade für Erstsemester mitunter recht sperrigen – Lehrstoff nähern. Wenn man die Kurzfilme anschließend auch in der Vorlesung zeigte, könnten die Studierenden zugleich einen eigenen Beitrag zum Gelingen der Lehrveranstaltung leisten, was gerade in großen Vorlesungen leider häufig deutlich zu kurz kommt. Würde man das Ganze schließlich noch in einen kleinen Wettbewerb für die Studierenden kleiden, wäre damit ein zusätzlicher, spielerischer Anreiz für eine aktive Teilnahme geschaffen. Soweit die Projektidee, die folgendermaßen umgesetzt worden ist.

B. Gestaltung und Ablauf des Wettbewerbs

Der Videowettbewerb wurde unter dem Titel „Grundrechte anschaulich“ in der vierten Vorlesungswoche im Rahmen der Lehrveranstaltung angekündigt und damit bewusst zu einem Zeitpunkt, zu dem die Studierenden bereits einen ersten Überblick über den Gegenstand der Vorlesung gewonnen hatten. Da die Wettbewerbsbeiträge erst kurz vor Ende des Semesters einzureichen waren, blieb ausreichend Zeit, um im weiteren Verlauf der Vorlesung ein geeignetes grundrechtliches Thema auszuwählen und filmisch umzusetzen. Die Studierenden konnten sich einzeln oder als Gruppen mit bis zu fünf Personen an dem Videowettbewerb beteiligen. Die maximale Länge der Filme war auf 10 Minuten begrenzt. Inhaltlich waren die Teilnehmer im Rahmen des Wettbewerbsthemas bewusst frei, damit sie den Aspekt des Vorlesungsstoffs auswählen konnten, der sie persönlich besonders interessierte und damit potentiell auch am meisten motivierte. Die Studierenden konnten für ihren Film ein Einzelgrundrecht also ebenso in den Mittelpunkt stellen wie etwa einen aktuellen Grundrechtsfall oder ein grundrechtshistorisches Thema. Auch filmisch war von der Reportage über Spielszenen bis hin zum Trickfilm jedes Format erlaubt; wobei für die

10 Siebler, GG 19 – 19 gute Gründe für die Demokratie, passim.

Bewertung, den Lernzielen der Veranstaltung entsprechend, weniger die filmisch-technische Qualität der Beiträge als vielmehr die anschauliche und einprägsame Darstellung der ausgewählten grundrechtlichen Thematik entscheidend war.

Um den spielerischen Anreiz zur Teilnahme zu erhöhen und das studentische Engagement zu würdigen, wurden Sach- und Geldpreise im Gesamtwert von etwa 1.000 Euro ausgelobt. Die Sachpreise sind von Sponsoren aus der regionalen und überregionalen Wirtschaft zur Verfügung gestellt worden. Entsprechende Sponsoringanfragen wurden im Vorfeld mit überschaubarem Arbeitsaufwand formlos per E-Mail gestellt. Knapp die Hälfte der Angeschriebenen hat sich zu einer Unterstützung des kleinen Projekts bereit erklärt. Und so konnten sich die Studierenden über juristische Bücherpakete, Hörbücher zu den Grundrechten, Abendessen in Bochumer Restaurants, Eintrittskarten für ein Erlebnisbad im Ruhrgebiet, Einkaufsgutscheine eines Internet-Versandhändlers und einen Geldpreis in Höhe von 150 Euro freuen. In der letzten Vorlesungsstunde wurden die ausgezeichneten Filmbeiträge im Hörsaal vorgeführt und die Preise verliehen.

C. Erfahrungen

Die Qualität der eingereichten Beiträge war erfreulich hoch. Die Teilnehmerinnen und Teilnehmer hatten ersichtlich Herzblut in ihre Projekte investiert und die gewählten Grundrechtsthemen anschaulich und zum Teil auch sehr humorvoll in Szene gesetzt. Die filmischen Zugänge waren ebenso kreativ wie bunt. So hatte ein Team eine aktuelle rechtspolitische Frage in eine Reportage gekleidet und Interviews durchgeführt. In einem anderen Film entstanden vor dem Auge des Betrachters Zeichnungen zur Freiheit von Kunst und Wissenschaft. In einer gespielten Filmsequenz eines studentischen Paares ging es um die Ungleichbehandlung von Frauen im Arbeitsalltag und um die praktischen Möglichkeiten einer Verfassungsbeschwerde. Und in dem Siegervideo „Grundrechte kinderleicht“ unterhielten sich zwei Nachbarkinder einer Studentin auf ebenso vergnügliche wie einprägsame Weise über die Menschenwürde, die Glaubensfreiheit und das Grundrecht auf Freizügigkeit.

Die Studierenden haben die Ausrichtung des Wettbewerbs im Rahmen der universitären Evaluation der Veranstaltung ausgesprochen positiv bewertet und als ein besonderes Lernerlebnis hervorgehoben. Im Rückblick war allein der Abgabetermin für die Videos vielleicht nicht ganz glücklich gewählt. Da er (zu) nahe an den Abschlussklausuren des Semesters lag, haben einige Studierende nach eigenem Bekunden ihren geplanten Beitrag nicht mehr realisiert, sondern sich im Lerneifer ganz auf die Klausurvorbereitungen konzentriert.

D. Fazit

Das gemeinschaftliche Klima, die fröhliche Atmosphäre bei der Vorführung der Filme und der herzliche Applaus der Kommilitoninnen und Kommilitonen für die ausgezeichneten Beiträge waren ein ebenso ungewöhnlicher wie krönender Abschluss

der Lehrveranstaltung. Auch aus diesem Grunde kann man das skizzierte Format für größere Vorlesungen durchaus empfehlen. In anderen juristischen Fächern wie dem Strafrecht dürfte es den Studierenden vermutlich sogar noch leichter von der Hand gehen, die Lerninhalte filmisch aufzubereiten, als bei den Grundrechten. Man sollte das Format aber freilich nicht überstrapazieren. Wer die Studierenden in jedem Semester mit einem Videowettbewerb oder einem anderen wettbewerblichen Projekt konfrontiert, wird mit hoher Wahrscheinlichkeit Ermüdungseffekte ernten. Insoweit gilt aber nur, was auch sonst für die Hochschullehre zu beherzigen ist: *variatio delectat*.

Literaturverzeichnis

- Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne (Hrsg.), Exzellente Lehre im juristischen Studium, Baden-Baden 2011.
- Brockmann, Judith/Dietrich, Jan-Hendrik/Pilniok, Arne (Hrsg.), Methoden der Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012.
- Böss-Ostendorf, Andreas/Senft, Holger*, Einführung in die Hochschul-Lehre, Opladen 2010.
- Dorfer, Alexandra/Pany, Doris (Hrsg.), Hochschullehre XXL – Großlehrveranstaltungen im Fokus, Graz 2012.
- Frenzel, Eike Michael, Audioquellen in der rechtswissenschaftlichen Ausbildung, in: Jura Journal 1/2012, S. 16-20.
- Griebel, Jörn, Inneruniversitäre Moot Courts – von der Eliten- zur Breitenförderung, in: Brockmann/Dietrich/Pilniok (Hrsg.), Methoden des Lernens in der Rechtswissenschaft, Baden-Baden 2012, S. 220-233.
- Griebel, Jörn/Gröblinghoff, Florian (Hrsg.), Von der juristischen Lehre, Baden-Baden 2012.
- Griebel, Jörn/Sabanogullari, Levent, Moot Courts, Baden-Baden 2011.
- Hattie, John, Visible Learning, London/New York: Routledge 2009.
- Hermstrüver, Yoan/Hamann, Hanjo/Diers, Rabel W.K., Schwimmen mit Fingerabdruck?, Göttingen 2012.
- Hof, Hagen/Olenhusen, Götz von (Hrsg.), Rechtsgestaltung – Rechtskritik – Konkurrenz von Rechtsordnungen...: neue Akzente für die Juristenausbildung, Baden-Baden 2012. Klatt, Matthias/Laux, Johann, Großvorlesung, in: Klatt/Koller (Hrsg.), Lehre als Abenteuer, Frankfurt am Main 2012.
- Klatt, Matthias/Winter, Tina, Der Hörsaal als Lernraum, Rechtswissenschaft 5 (2013), S. 110-121.
- Löhnig, Martin, Die große Vorlesung – ein Fehler im Jurastudium?, in: Kramer/Kuhn/Putzke (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, Stuttgart 2012, S. 147-152.
- Korzen, John J., Make Your Argument: Succeeding in Moot Court and Mock Trial, New York: Kaplan 2010.
- Kramer, Urs/Kuhn, Tomas/Putzke, Holm (Hrsg.), Fehler im Jurastudium, Stuttgart 2012.
- Lorenzmeier, Stefan/Indlekofer, Manuel, Moot Courts in der juristischen Ausbildung, in: ZJS 2010, S. 574-578.
- Magenheim, Johannes/Kundisch, Dennis/Beutner, Marc u.a., Einsatz mobiler Endgeräte zur Verbesserung der Lehrqualität in universitären Großveranstaltungen, in: Lucke (Hrsg.), E-Learning Symposium 2012, Potsdam 2013, S. 15-27.
- Röhl, Klaus F./Ulrich, Stefan, Recht anschaulich, Köln 2007.
- Schlüter, Andreas/Dauner-Lieb, Barbara (Hrsg.), Neue Wege in der Juristenausbildung, Essen 2010.
- Siebler, Harald, GG 19 – 19 gute Gründe für die Demokratie, Berlin 2007.